

Taekwondo Union Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Mitglied der Deutschen Taekwondo Union e.V.

Mitglied im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V.



Jugendordnung

1. Ziele und Grundsätze der Jugendarbeit der TUMV
2. Organe der Sportjugend der TUMV
3. Zusammensetzung der Jugendvollversammlung (JVV)
4. Aufgaben der JVV
5. Zusammenkunft
6. Einladung
7. Tagungsleitung
8. Anträge
9. Beschlussfähigkeit
10. Abstimmungen
11. Beirat
12. Arbeitsgrundlagen der Sportjugend
13. Vertretung
14. Änderungen der Jugendordnung
15. Inkrafttreten

1. Ziel und Grundsätze der Jugendarbeit der TUMV

- Die Sportjugend (im Folgenden SJ) der Taekwondo Union Mecklenburg-Vorpommern e.V. (im Folgenden TUMV) ist die Jugendvertretung in der TUMV. Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen der TUMV und dem/der von der TUMV-Mitgliederversammlung gewählten Stellvertretendem/en Vorsitzenden.
- Die SJ will durch ihre Tätigkeiten in den Sportvereinen der TUMV dem Recht der Kinder und Jugendlichen auf körperliche und geistige Bildung entsprechen und Sport in zeit- und jugendgemäßen Formen anbieten.
- Sie ist parteienunabhängig. In ihrem gesellschaftspolitischen Engagement tritt sie für Friedenssicherung, Völkerverständigung, Achtung der Menschenrechte, soziale Sicherheit, religiöse und weltanschauliche Toleranz sowie Schutz und Erhalt der Umwelt ein. Sie ist im Rahmen ihrer Ordnung zur Zusammenarbeit mit allen Verbänden und Institutionen in jugendpolitischen Fragen bzw. Bereichen des Kinder- und Jugendsports bereit.
- Die SJ will die sportliche Jugendarbeit in ihrer ganzen Breite entwickeln, junge Menschen zu sozialem Verhalten befähigen, gesellschaftliches Engagement anregen und die Bereitschaft zur internationalen Verständigung wecken.
- Sie unterbreitet mit ihren Möglichkeiten Angebote sportlicher Jugendarbeit mit dem Ziel, Sport als eine lebensbegleitende Freizeitbeschäftigung zu begreifen oder/und Leistung als Möglichkeit zu verstehen, eigene Fähigkeiten zu erproben und eigene Grenzen zu erfahren.
- Die SJ vertritt die Interessen junger Menschen bis zum Alter von 27 Jahren.

2. Organe der Sportjugend der TUMV

Organe der SJ sind

- Die Jugendvollversammlung (JVV)
- Der/die Stellvertretende Vorsitzende
- Der Beirat

Die JVV ist das oberste Organ der Sportjugend.

3. Zusammensetzung der Jugendvollversammlung (JVV)

Die JVV setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitgliedsvereine der TUMV und dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden.

Es kommt der gleiche Delegiertenschlüssel zur Anwendung wie bei der im gleichen Kalenderjahr stattfindenden Jahreshauptversammlung der TUMV.

Bei Verhinderung oder Abwesenheit des/der Stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt der geschäftsführende TUMV-Vorstand ein anderes TUMV-Vorstandsmitglied, das die Umsetzung der Beschlüsse dieser JVV gewährleistet und das Stimmrecht des/der Stellvertretenden Vorsitzenden wahrnimmt.

4. Aufgaben der JVV

Die Aufgaben der JVV sind insbesondere :

- a) Beratung von Grundsatzfragen und Anträgen,
- b) Empfehlungen und Anträge an den Gesamtvorstand der TUMV.
- c) Bericht des/der Stellvertretenden Vorsitzenden
- d) Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Jugendordnung,
- e) Wahl der Vereine, die zwischen den JVV die Beiratsmitglieder stellen.

Über jede JVV ist ein Protokoll anzufertigen und den Vereinen innerhalb von drei Monaten nach der JVV zuzuleiten. Hierfür ist der/die Stellvertretende Vorsitzende verantwortlich.

5. Zusammenkunft

Die JVV tritt im Abstand von zwei Jahren zusammen.

Verantwortlich für die ordnungsgemäße Einberufung der JVV ist der/die Stellvertretende Vorsitzende.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereine der TUMV ist eine außerordentliche JVV einzuberufen.

6. Einladung

Den Mitgliedsvereinen sind die Einladungen mindestens 4 Wochen vor dem Termin mit der Tagesordnung durch den/die Stellvertretenden Vorsitzenden zuzusenden.

Bei außerordentlichen Vollversammlungen verkürzen sich die Fristen um die Hälfte.

7. Tagungsleitung

Die JVV wählt zu Beginn die Tagungsleitung.

8. Anträge

Anträge an die ordentliche JVV sind mindestens 2 Wochen vorher schriftlich und mit Begründung durch die Vereine an den/die Stellvertretenden Vorsitzenden bzw. durch diesen/e selbst zu stellen.

Bei außerordentlicher JVV verkürzt sich diese Frist um die Hälfte.

Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn die Mehrheit der zur JVV erschienen Stimmberechtigten dem zustimmt.

Änderungsanträge zur Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

9. Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäß einberufene JVV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

Eine außerordentliche JVV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsvereine vertreten sind.

10. Abstimmungen

Die JVV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen JA- zu NEIN-Stimmen maßgebend. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Abstimmung kann durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Abstimmung beantragt wird.

Bei der Wahl der Beiratsmitglieder (vgl. 11.) kann jeder/e Stimmberechtigte der JVV drei vorgeschlagene Vereine wählen, die Beiratsmitglieder stellen können. Es gelten die drei Vorschläge mit den meisten Stimmen als gewählt, bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Bei Stimmengleichheit nach dem zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Die gewählten Vereine entsenden ihre Vertreter/innen zu den Beiratssitzungen nach eigener Entscheidung.

11. Beirat

Der Beirat besteht aus drei Vereinsvertreter/innen und dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden.

Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen und beschließt mit einfacher Mehrheit zwischen den JVV. Aufgaben des Beirates sind insbesondere :

- Erörterung aktueller kinder- und jugendspezifischer Entwicklungen und Probleme in der TUMV
- Erfahrungsaustausch , insbesondere zu leistungssportlichen Aspekten
- Empfehlungen an die JVV, die TUMV bzw. einzelne Ressorts oder die TUMV-Mitgliederversammlung.

Termin und Ort der Beiratssitzungen beschließt der/die Stellvertretende Vorsitzende.

Über jede Beiratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und den Vereinen innerhalb von drei Monaten zuzuleiten. Hierfür ist der/die Stellvertretende Vorsitzende verantwortlich.

12. Arbeitsgrundlagen der Sportjugend

Die SJ und der/die Stellvertretende Vorsitzende arbeiten auf der Grundlage der Satzung und der weiteren Ordnungen der TUMV, sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der JVV.

13. Vertretung

Die SJ wird vertreten gegenüber den TUMV-Vorstand und der TUMV-Mitgliederversammlung, sowie gegenüber Jugendvertretungen außerhalb der TUMV durch den/die Stellvertretende Vorsitzende oder den gemäß 6. gewählten Delegierten.

14. Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der JVV oder eine ordentliche Mitgliederversammlung der TUMV beschlossen werden. Sie müssen vorher schriftlich und termingerecht (vgl. 8.) eingereicht werden und bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

15. Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde beschlossen von der Jahreshauptversammlung der TUMV am 15.05.2004.